



Passport for goods



LÄNDERINFORMATION

MADAGASKAR

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke
- Persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken eingeführte Waren
- Lebende Tiere

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Französisch - eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Folgende Zollämter sind befugt, während der normalen Öffnungszeiten Carnets ATA abzfertigen:

- Toamasina
- Antananarivo
- Ivato Airport
- Toagnaro
- Mahajanga
- Nosy Be
- Antsiranana
- Toliary

6) Besonderheiten:

Vorübergehende Einfuhr ist für unbegleitete WarenSendungen möglich

**Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes
finden Sie unter: www.wko.at/carnet**

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Stand: Juni 2024